

Zusätzliche Einkaufsbedingungen des SWM Konzerns für Beratungsleistungen

ZEB-B

Stand: 01/2012

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile.....	1
2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers.....	1
3. Ausführung der Leistung, Zusammenarbeit.....	2
4. Nutzungsrechte.....	3
5. Loyalitätsverpflichtung	4
6. Wettbewerbsverbot.....	4
7. Vertragsbeendigung	4

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für Beratungsleistungen für die Stadtwerke München GmbH sowie deren verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG (im folgenden gesamthaft "Auftraggeber" genannt).
- 1.2 Vertragsbestandteile sind - bei Unstimmigkeiten in der nachstehenden Reihenfolge
 - a, das Bestellschreiben,
 - b, die Leistungsbeschreibung,
 - c, etwaige Besondere Vertragsbedingungen,
 - d, diese Zusätzlichen Einkaufsbedingungen für Beratungsleistungen,
 - e, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers für Lieferungen und Leistungen - AEBL.

2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, vertragliche, insbesondere mit finanziellen Leistungen verbundene Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Der Auftragnehmer darf keine eigenen oder fremden Unternehmer- oder Lieferanteninteressen wahrnehmen, bei denen es einen Bezug zur Beratungsleistung gibt.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen grundsätzlich persönlich oder durch seine Mitarbeiter zu erbringen. Der Auftragnehmer und sein eingesetztes Personal sind für die Vertragsleistung besonders qualifiziert und verfügen über ausreichende

Erfahrung mit vergleichbaren Leistungen. Der Auftraggeber kann einen Nachweis darüber verlangen und in Ermangelung dessen einen Austausch des Projektleiters oder eingesetzter Mitarbeiter verlangen.

- 2.4 Der Auftragnehmer wird die von ihm eingesetzten oder vertraglich festgelegten Mitarbeiter nicht ohne zwingenden Grund austauschen. Der Auftraggeber hat in begründeten Fällen das jederzeitige Recht, den Austausch von eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers zu verlangen, wenn anderenfalls der Leistungserfolg gefährdet wäre. Diese Bestimmungen gelten analog für Nachunternehmer des Auftragnehmers; der Auftragnehmer wird seine Nachunternehmer entsprechend verpflichten.
- 2.5 Wenn der Auftragnehmer erkennt, dass die Leistungen in der vereinbarten Form undurchführbar sind, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über diesen Sachverhalt unter Beachtung der dem Auftragnehmer obliegenden Schadensminderungspflicht informieren. Die weitere Vorgehensweise wird zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

3. Ausführung der Leistung, Zusammenarbeit

- 3.1 Der für die Leitung der Ausführung bestellte Projektleiter des Auftragnehmers ist Ansprechpartner des Auftraggebers und der Projektbeteiligten in allen Angelegenheiten der Auftragsdurchführung.
- 3.2 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten Mitarbeiter. Der Auftraggeber kann nur dem Projektleiter des Auftragnehmers Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anforderungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor Beginn der Ausführung und vor endgültiger Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 3.6 Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Vertragserfüllung. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Leistungsfortschrittes jederzeit zu überprüfen und vom Auftragnehmer jederzeit Auskunft (auch in schriftlicher Form) über den Stand der Leistungserbringung zu verlangen.

- 3.7 Die Erfüllungshaftung des Auftragnehmers für seine Leistungen wird durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber vor Abnahme nicht eingeschränkt, insbesondere wird die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen durch Freigabe des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 3.8 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter des Auftraggebers aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Auftraggeber abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

4. Nutzungsrechte

4.1 Eigentum und ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers, z.B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen, Berichte, Referate, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellte Hilfsmittel und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: „Arbeitsergebnisse“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.

Im Übrigen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, abgegoltene dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, entgeltlich und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und dabei die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen ohne Urheberbezeichnung zu verwenden.

4.2 Nicht ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Knowhow („geistiges Eigentum des Auftragnehmers“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbegrenztes, übertragbares, abgegoltene Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

4.3 Fortgeltung

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

5. Loyalitätsverpflichtung

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen insbesondere die Abwerbung oder sonstige Beschäftigung (z.B. Aufträge auf eigene Rechnung) von Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig sind.

6. Wettbewerbsverbot

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit des Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für ein Unternehmen tätig zu werden, das mit dem Auftraggeber oder dessen verbundenen Unternehmen iSd §§ 15 ff AktG in direktem Wettbewerb steht. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus triftigem Grund verweigern. In direktem Wettbewerb stehen Unternehmen, deren Erzeugnisse oder Dienstleistungen aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als mit den Waren oder Dienstleistungen des Auftraggebers als austauschbar oder ersetzbar angesehen werden können.
- 6.2 Soweit im Einzelfall Zweifel bestehen, ob ein bestimmtes Verhalten des Auftragnehmers mit der Beratertätigkeit für den Auftraggeber vereinbar ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig vor Übernahme dieser Tätigkeit informieren.
- 6.3 Diese Verpflichtung besteht nach Vertragsbeendigung für die Dauer eines Jahres fort.

7. Vertragsbeendigung

- 7.1 Der Auftraggeber kann den ganzen Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen.
- 7.2 Das bis zur Kündigung erreichte Arbeitsergebnis ist zu dokumentieren und mit allen Unterlagen dem Auftraggeber zu übergeben.
- 7.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und für den Auftraggeber verwertbaren Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 7.4 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt der Auftraggeber die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- 7.6 Sonstige Rechte und Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.